

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 6

Artikel: Ergebnis der Anstaltserziehung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sorge, die sich wie die Arbeiter-Wohlfahrt der Pflege der guten Familie annimmt, vorbildlich und berechtigt zu schönen Hoffnungen für eine bessere Zukunft der Jugend und des ganzen Volkes.

Dr. E. Brn.

Ergebnis der Anstaltserziehung

Es war verlockend, einstige Anstaltszöglinge selbst einmal über ihre eigene Versorgung urteilen zu lassen. Dr. A. Siegfried, Zürich, hat durch Vermittlung von 8 Heimleitern 100 ehemals Versorgte um ihre Meinungsäußerung ersucht. 32 brauchbare Antworten trafen ein. 23 urteilen durchaus positiv und nur 9 negativ. Dieses Ergebnis ist erfreulich. Es verrät eine große Erziehungskunst, wenn „Ehemalige“ die Notwendigkeit und den Vorteil ihrer Erziehung im Heim nachträglich anerkennen. Die negativen Urteile liegen oftmals in persönlichen Momenten begründet, sind aber trotzdem besonderer Beachtung wert. Am meisten wird über mangelnde „Nestwärme“ geklagt. Die Heime können hier durch Unterteilung, geschickte Hausordnung und sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter die Verhältnisse da und dort verbessern. Dr. Siegfried schreibt abschließend wie folgt:

„Es ist durchaus verfehlt, wenn aus positiven oder negativen Urteilen „Ehemaliger“ über die Anstaltserziehung an sich der Stab gebrochen wird. Das Bestreben aller Jugendhilfe muß vielmehr dahin gehen, daß in Zukunft immer seltener Familien bloß aus vermeintlichen Sparsamkeitsrücksichten aufgelöst werden (die AHV wirkt sich hier bereits segensreich aus), und daß der Entscheid, ob ein Kind in eine (und in welche!) Anstalt eingewiesen oder ob es in Familienpflege gegeben werden soll, mit Überlegung und Sachkenntnis getroffen wird.“ („Pro Juventute“ 1951, Heft 6, S. 214–219.)

Z.

Im Dienste der Taubstummen

Bern. Von jeher hat die Taubstummenfürsorge im Kanton Bern eine bedeutende Rolle gespielt. Das beweist schon das Alter der beiden wichtigen Anstalten. Seit 1822 besteht eine staatliche Anstalt für schwachsinnige Knaben, die in Friesenberg untergebracht war und dann nach *Münchenbuchsee* übersiedelte. Daneben besteht in *Wabern* bei Bern eine solche für Mädchen, die 1824 gegründet wurde. Die Bildung der Taubstummen ist im Kanton Bern eine einheitliche und staatliche Aufgabe. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage einmal im Schulorganisationsgesetz, in dem vorgeschrieben ist, daß Taubstummenanstalten zum Unterricht und zur Erziehung von bildungsfähigen taubstummen Kindern errichtet werden müssen. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage aber auch im Primarschulgesetz, in dem ebenfalls vorgeschrieben ist, daß taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -klassen untergebracht werden müssen. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, daß der Staat dafür zu sorgen habe, daß diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.

Die beiden Anstalten haben Jahrzehnte hindurch eine getrennte Entwicklung genommen, was schon dadurch erklärlich ist, daß ihre Gründung auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Die eine in Münchenbuchsee ist eine staatliche Anstalt, die nun in den letzten Jahren zu einer kantonalen Sprachheilschule erweitert worden ist. Im Voranschlag für das Jahr 1952 ist ein Betrag von 155 000 Franken für den Betrieb eingesetzt. Während Münchenbuchsee bisher ausschließlich eine Anstalt für Knaben war, wurde die als Stiftung organisierte An-